

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/6/27 2005/03/0231

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.06.2007

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §31 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VStG §32 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Verfolgungsverjährung ist nicht eingetreten, da bereits die an den Beschuldigten ergangene Strafverfügung alle für die Umschreibung des strafbaren Verhaltens erforderlichen Sachverhaltselemente enthält; dass die verletzte Verwaltungsvorschrift dabei unrichtig zitiert wurde, schadet nicht (vgl das hg Erkenntnis vom 29. September 1986, Zl 86/10/0040).

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005030231.X03

Im RIS seit

20.07.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \textit{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$